

Hilfsmittelregelung für den Lehrgang Sparkassenkaufmann/-kauffrau (LSS)

(Prüfungsausschuss Beschluss vom 14.07.2022)

Schriftliche Prüfung

Die Verwendung nicht programmierbarer Taschenrechner ist erlaubt. Funktionen, Formeln oder Programme dürfen nicht abgespeichert werden. Textspeicherung und Kommunikation zwischen Taschenrechner und Computer darf nicht möglich sein. Internetfähige Geräte wie Smartphones und -watches etc. sind nicht zugelassen.

Die Prüfungsteilnehmer erhalten bei der schriftlichen Prüfung das entsprechende Papier (Kopfbogen, Einlegebogen und Konzeptpapier) für die Antworten ausschließlich von der Sparkassenakademie Bayern.

Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

Mündliche Prüfung

Für die mündliche Prüfung dürfen ein nicht programmierbarer Taschenrechner, Schreibmaterial sowie die Beraterordner in haptischer oder digitaler Form (sog. „Beratungsordner“ oder eigene „Tablets, die in der Sparkasse in der Kundenberatung Verwendung finden“) genutzt werden.

Teilnehmer verwenden die eigenen Tablets auf eigenes Funktionsrisiko (technische Störungen).

Die Beraterordner dürfen dasjenige Material enthalten, das einem Kundenberater in Sparkassen üblicherweise zur Verfügung steht. Insbesondere Prospekte, Formulare, Konditionen-/Preislisten, Übersichten, ein Beraterblock, Visitenkarten sowie der Wirtschaftsteil einer Tageszeitung dürfen enthalten sein. Darüber hinaus dürfen andere Unterlagen, wie beispielsweise selbsterstellte Übersichten und Zusammenfassungen, Ausdrücke von anderen Internetseiten sowie Lernunterlagen aus dem Lehrgang bei Bedarf verwendet werden.

Ein Zugang zum Internet außerhalb der zugelassenen Dokumente, Internetseiten und Programme zum Zwecke der Informationsbeschaffung und Kontaktaufnahme mit außerhalb des Prüfungsraums befindlichen Quellen und Personen ist ausgeschlossen und wird als Unterschleif gewertet.

Verstöße gegen diese Bestimmungen sind gemäß §17 (2) APG wie Täuschungsversuche zu handhaben.